

Eremitengemeinschaft und die vielen von ihr abhängigen Gründungen zu einem monastischen Orden, ganz ähnlich, wie es in anderen Reformzweigen des Benediktinertums, vor allem bei Zisterziensern und Kartäusern, zu beobachten ist. L. verfolgt die weitere Geschichte der Ordensinstitutionen bis in die ersten Jahrzehnte des 14. Jh.; besonders ausführlich den grundlegenden Priorat Martins III. um die Mitte des 13. Jh., unter dem viele Charakteristika der Ordensorganisation fixiert wurden, sowohl durch die Promulgation neuer Statuten wie auch durch die Erlangung der Immunität vom Diözesanbischof, die 1258 durch Papst Alexander IV. verliehen wurde. Auch wenn in der Folge immer wieder Nachbesserungen mit einzelnen Diözesanbischöfen ausgehandelt werden mussten, an erster Stelle mit demjenigen von Arezzo, der Wiege des Ordens, blieb das Privileg von 1258 doch immer der Referenzpunkt für alle späteren Dokumente zum Thema. Das wichtigste Kapitel ist das zweite, in dem L. nahezu erschöpfend die kamaldulensische Ordensgesetzgebung präsentiert und für jeden Text nicht nur den Inhalt referiert, sondern auch die Entstehungsumstände. Wichtig ist das, weil alle Analysen in den übrigen Teilen des Buchs sich auf die hier beschriebenen Quellen stützen. Die ersten drei Texte, die *Rodulphi Constitutiones*, der *Liber Eremitice Regule* und die Constitutionen des Placidus, alle aus dem 12. Jh., sind noch als Regeln für die Eremitengemeinschaft zu verstehen (weil sie zeitlich vor der eigentlichen Ordensgründung liegen), auch wenn sie die späteren Texte stark beeinflusst haben. Erst dann beginnt eine Ordensgesetzgebung im eigentlichen Sinn. An erster Stelle steht das liturgische Ordinarium, der *Ordo divinatorum officiorum*, der 1253 vollendet wurde. Im selben Jahr promulgierte Prior Martin III. auch eine Sammlung aller bisher entstandenen normativen Texte, die unter dem Titel *Libri tres de moribus* bekannt ist, eine erste Systematisierung der verschiedenen Regelwerke, die in Camaldoli und den davon abhängigen Häusern in Gebrauch waren. 1271 erließ der Kardinalprotektor Ottaviano degli Ubaldini neue Regeln, die alles, was in der Zwischenzeit zu den *Libri tres* hinzugekommen war, in eine systematische Ordnung brachten. Das ist das einzige Mal in der Geschichte der Kamaldulenser, dass eine ordensfremde Autorität ihnen Regeln auferlegte; aus diesem Grund wurden in der Folge einige davon modifiziert und neuen Gegebenheiten angepasst. Im selben Jahr erließ auch das Generalkapitel in Arezzo neue Constitutionen. All das lief schließlich Ende der 70er Jahre zusammen im *Liber IV.*, der durch Prior Gerhard zusammengestellt wurde. Eine letzte Bemühung um Systematisierung der Normen war der *Liber V.* des Priors Bonaventura von 1328, der auch die Constitutionen der vorausgegangenen Generalkapitel erfasste. Mit diesen fünf Büchern ist die Kodifizierung im wesentlichen abgeschlossen, auch wenn selbstverständlich spätere Generalkapitel weitere Regelungen zu Einzelproblemen erließen. Die Legislation umfasste systematisch auch die weniger wichtigen Aspekte des monastischen Lebens, wie sich unter anderem am Archivwesen sehen lässt (das Archiv der Eremitengemeinschaft wurde schon im 13. Jh. zum ersten Mal inventarisiert). Mit gutem Grund baut L. also seine detaillierte Analyse des Ordenslebens darauf auf, wenn auch spezifische Rückgriffe auf andere Quellen, von den Notariatsakten bis zu den Briefregistern der Generalpriorien,